

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dr. Stefan Birkner (FDP)

Wie beurteilt die Landesregierung den Sicherheitsgewinn durch die nur in Deutschland vorgeschriebene Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG)?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Stefan Birkner (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 09.05.2018

Die Bundesratsdrucksache 414/16 enthält u. a. die Forderung an die Bundesregierung, den § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Luftsicherheitsgesetzes zu streichen. Der Bundesrat begründete dies damit, dass „eine Überprüfung der deutschen Lizenzinhaber nach dem deutschen LuftSiG keinen Sicherheitsgewinn bringt. Zudem verletzt die nur national bestehende Überprüfungspflicht für alle Piloten der einbezogenen Luftfahrzeuge spätestens seit der Einführung der europäischen Luftfahrerlizenz (EU-FCL) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (jetzt erstmals in § 4 LuftSiG formuliert), da es sich nach hiesiger Auffassung um eine ungeeignete Maßnahme handelt, die nur bei Inhabern und Bewerbern einer bei deutschen Luftfahrtbehörden geführten Pilotenlizenz Wirkung entfalten kann. Da es aber möglich ist, die Lizenz in jedem Land der EU mit EU-weiter Gültigkeit zu erwerben und kein anderer EU-Staat die Pilotenüberprüfung in dieser weitgehenden Form kennt, kann die Überprüfung leicht umgangen werden“ (Bundesratsdrucksache 414/16). Die Bundesregierung begründet die Beibehaltung der Zuverlässigkeitsprüfung in Deutschland mit der abstrakten Gefahr terroristischer Anschläge und der Möglichkeit, dass sich Gefährder in Deutschland als Privatpilot ausbilden lassen könnten (Bundestagsdrucksache 18/9833). Ferner ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das EU-weite Fehlen der deutschen Zuverlässigkeitsüberprüfung eine Sicherheitslücke darstellt. Derzeit läuft diesbezüglich ein Vertragsverletzungsverfahren gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Im Bundestag wurde aktuell ein Antrag mit dem Ziel der „Abschaffung der Zuverlässigkeitsprüfung für Privatpiloten“ (Drucksache 19/1702) eingebracht.

1. Welche Haltung hat die Landesregierung zur nur in Deutschland vorgeschriebene Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LuftSiG?
2. Ist die Begründung der Bundesregierung zur Beibehaltung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LuftSiG aus Sicht der Landesregierung nachvollziehbar und schlüssig? Bitte mit Begründung.
3. Wann und wie wird sich die Landesregierung gegebenenfalls für die Abschaffung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LuftSiG einsetzen (bitte mit Begründung, wenn sich die Landesregierung nicht (mehr) für die Abschaffung einsetzen würde)?